

Jolanda Spiess-Hegglin gegen Ringier: Medienopfer haben es schwer, auch nach dem neusten Urteil des Zuger Kantonsgerichts

Weil der «Blick» die Persönlichkeitsrechte von Jolanda Spiess-Hegglin verletzt hat, muss der Ringier-Verlag offenlegen, welche Gewinne er mit seiner Kampagne erzielt hat. Doch ist das überhaupt möglich? Und was heisst das für Journalisten?

Urs Saxer

11.07.2022, 05.03 Uhr



Die ehemalige Zuger Kantonsraetin Jolanda Spiess-Hegglin nach der Verhandlung im Zuger Kantonsgericht, wo der Prozess zwischen Jolanda Spiess-Hegglin und dem Medienhaus Ringier verhandelt wird, am Mittwoch, 19. Januar 2022, in Zug.

Urs Flüeler / Keystone

Mit seinem Urteil hat das Kantonsgericht Zug für Aufsehen gesorgt: Es verpflichtete den Ringier-Verlag, allfällige Gewinne zu deklarieren, die mit einer Schmutzkampagne des «Blicks» erzielt wurden. Konkret geht es um fünf Artikel, die der «Blick» ab Dezember 2014 über die damalige Zuger Politikerin Jolanda Spiess-Hegglin verfasste, wegen einer angeblichen «Sexaffäre». Was damals genau passiert ist und was darüber geschrieben werden darf, ist Gegenstand weiterer juristischer Verfahren, in die die Klägerin Spiess-Hegglin involviert ist.

Das jüngste, nicht rechtskräftige Urteil des Kantonsgerichts Zug wirft zahlreiche Fragen auf – nicht zuletzt jene, inwiefern es überhaupt umsetzbar ist. Gemäss Zivilgesetzbuch (Artikel 28) können mutmassliche Opfer von Persönlichkeitsverletzungen nicht nur Schadenersatz und Genugtuung verlangen, sondern auch den damit erzielten Gewinn fordern. Der Grundgedanke ist einleuchtend: Persönlichkeitsverletzungen sollen sich nicht lohnen.

Bis jetzt gibt es kaum Urteile – und das hat Gründe

Was auf den ersten Blick einfach erscheint, ist allerdings komplex. Die verletzte Person, das Medienopfer, kennt keine Zahlen. Wer in einem Prozess Forderungen stellt, muss jedoch Beweise erbringen. Nur: Wie kommt die Klägerin zu den Zahlen? Und wie kann bei einer Zeitung der Gewinn einem einzelnen Beitrag zugeordnet werden? Überhaupt: Wie wird der Gewinn berechnet? Kann er überhaupt berechnet werden?

Angesichts all dieser offenen Fragen überrascht es nicht, dass es bis jetzt kaum Urteile gibt. Eine gewisse Richtung, wie der Gewinn berechnet wird, gibt zwar ein Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2006 vor. Damals klagte der Vater der Tennisspielerin Patty Schnyder gegen den «Sonntags-Blick». Dies, weil das Boulevardblatt mehrere Artikel über die belastete Vater-Tochter-Beziehung veröffentlicht hatte, mit Schlagzeilen, in denen die Eltern unter anderem mit Taliban verglichen wurden.

Das meiste blieb jedoch auch in diesem Urteil unklar, weshalb die wenigsten Betroffenen das Risiko eines langwierigen Prozesses in Kauf nehmen. Nicht so Jolanda Spiess-Hegglin: Sie verlangt die Offenlegung sämtlicher Informationen zur Eruierung des Gewinns, etwa die Anzahl Klicks auf der Website oder die Anzahl der Zeitungsverkäufe. Wie weit der Gewinn aus einzelnen Artikeln resultiert, ist für einen Kläger jedoch kaum aufzuzeigen. Das Zuger Kantonsgericht hat deshalb entschieden, dass es reicht, wenn die Beiträge geeignet waren, den Absatz des «Blicks» zu fördern – und sei dies nur, um die Zeitungsauflage zu erhalten.

Mutmassungen über Kaufentscheide am Kiosk

Mit einem derart weichen Standard dürfte diese Voraussetzung für eine Gewinnherausgabe zumeist erfüllt sein. Denn welcher persönlichkeitsverletzende Artikel ist nicht dazu geeignet, den Absatz zu fördern? Wird ein Medienunternehmen wie jetzt Ringier verpflichtet, Zahlen zu liefern, stellt sich die Frage, wie der Gewinn definiert wird. Hier stellt das Zuger Kantonsgericht

klar: Gewinn ist nicht gleich Ertrag. Die Kosten können abgezogen werden. Falls mit der Publikation Verluste gemacht werden, kann der abzuschöpfende Gewinn aber auch in einer Verlustersparnis liegen, also in einer Verringerung des Verlustes.

Kompliziert wird es, weil eine Zeitung in der Regel aus mehreren Beiträgen besteht. Beispiel Kioskverkäufe: Wer hat die Zeitung wegen des fraglichen Artikels gekauft? Und wer hätte sie sowieso aus Gewohnheit gekauft? Man weiss es nicht. Damit wird klar: Die Berechnung des Gewinns ist keine exakte Wissenschaft. Sie verlangt auch Wertungen und Schätzungen. Gleichzeitig wird das Medienhaus zahlreiche Abzüge geltend machen.

Es darf also kalkuliert werden. Das Zuger Kantonsgericht setzt sich denn auch über etliche Seiten hinweg mit der Relevanz der Daten und Zahlen auseinander, die Jolanda Spiess-Hegglin von Ringier einfordert. Die teilweise sehr technischen Ausführungen des Gerichts zeigen, dass der Weg bis zur effektiven Gewinnherausgabe lang und schwierig sein kann. Dem Einwand des Ringier-Verlags, die geforderten Daten seien Geschäftsgeheimnisse, erteilte das Gericht allerdings eine deutliche Abfuhr: Angesichts der Schwere der Persönlichkeitsverletzungen müssten diese Interessen sowieso zurücktreten.

Damit muss Ringier Zahlen über sogenannte «page impressions» (Seitenbesuche) und «unique clients» (Anzahl Geräte, über die der Artikel aufgerufen wurde) eruieren, die beim «Blick» vor mehr als sieben Jahren registriert wurden. Dazu wird der Verlag kaum mehr in der Lage sein. Wenn alles

nichts hilft, weil die Angaben nicht genügen, kann das Gericht den Gewinn auch schätzen. Und damit verlässt man endgültig den Boden der gesicherten Erkenntnisse.

Lieber Vergleiche als langwierige Prozesse

Man ahnt es schon: Verfahren über die Gewinnabschöpfung führen in eine komplexe Rechnerei und in ausgiebige Diskussionen über die Relevanz einzelner Gewinn- und Verlustposten, über die Höhe von Schätzungen und über zulässige oder unzulässige Beweiserleichterungen. Man versteht also, dass viele davor zurückgeschreckt sind, diesen Weg zu beschreiten.

Daran wird das Urteil des Zuger Kantonsgerichts, das mit grosser Wahrscheinlichkeit an das Zuger Obergericht als nächste Instanz weitergezogen werden wird, wohl nichts ändern. Das Urteil klärt zwar einzelne Punkte, macht aber zugleich deutlich, wie kompliziert solche Verfahren sein können. An diesem Befund werden auch Urteile höherer Instanzen nichts ändern. Der Weg zur Gewinnabschöpfung bleibt steinig. Immerhin ist zu hoffen und zu erwarten, dass in Teilbereichen juristisch Klarheit geschaffen wird.

Ändert dieses Urteil, ändern allfällige Urteile höherer Instanzen etwas für die Medienschaffenden? Sicherlich nicht im grossen Stil. Persönlichkeitsverletzungen sollten auch sonst vermieden werden. Treten sie ein, kann der Anspruch auf Gewinnherausgabe, der vor allem die Medienunternehmung betrifft, eine Rolle spielen, er muss es aber nicht. In der Regel

werden die Unternehmen einen Vergleich anstreben, der alle denkbaren Anspruchsgrundlagen einschliesst. Je stärker die Gerichtspraxis den Anspruch auf Gewinnherausgabe konkretisiert, desto eher wird sich dies in höheren Vergleichssummen niederschlagen. Den Rechtsweg einzuschlagen, ist demgegenüber nicht wirklich zu empfehlen.

Passend zum Artikel

Spektakuläres Urteil: «Blick» muss wegen sensationslüsterner Artikel Gewinn an Jolanda Spiess-Hegglin herausgeben

30.06.2022



Wenn Gerichte Bücher vorsorglich verbieten – vom Umgang der Justiz mit der Zuger Landammann-Feier

11.09.2020



KOMMENTAR

Jolanda Spiess-Hegglin und die Kehrseite der Öffentlichkeit

06.09.2021



Mehr zum Thema Jolanda Spiess-Hegglin >